

Schutz von Bäumen in Elsfleth



Elsfleth ist eine durch Grün geprägte Stadt, in der Bäume das Ortsbild bestimmen. Zum Erhalt setzen wir in Elsfleth auf das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb gibt es hier keine Baumschutzsatzung.

Nur wenige Bäume sind in einem Grünordnungsplan oder durch Festsetzung im Bebauungsplan förmlich geschützt. Eine Baumschutzsatzung wäre mit hohem bürokratischen Aufwand und Kosten verbunden.

Darf ein Baum einfach gefällt werden?

Nein. Zuvor sind folgende Punkte zu prüfen:

A) Schutzstatus des Baumes

Der Baum kann geschützt sein oder Ihr gesamtes Grundstück kann sich im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden. Je nach Schutzstatus gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Auflagen. In diesen Fällen ist eine Beseitigung von Baumbeständen ohne gerechtfertigten Anlass nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht zulässig. Es müssen hierfür gute Gründe wie z.B. eine nicht mehr herzustellende Verkehrssicherheit der Baumbestände vorliegen. Ist dies Ihrer Meinung nach der Fall ist das weitere Vorgehen unbedingt im Vorfeld mit der Stadt oder der Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abzusprechen. Eine schriftliche Erlaubnis ist in einigen Fällen einzuholen; ggf. können Ersatzpflanzungen notwendig werden.

Zu viel Laub, Beschattung, Aufstellung von Satellitenanlagen oder der Installation von Photovoltaikanlagen sind in der Regel keine ausreichenden Gründe für die Fällung eines geschützten Baumes. Bei geschützten Bäumen ist auch die Beschädigung verboten. Eine fachgerechte Pflege (z. B. Totholzbeseitigung) ist grundsätzlich (außer bei Naturdenkmälern) freigestellt, sollte jedoch vorab der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

B) Allgemeiner Artenschutz

Es sind Zeiträume zu beachten, in denen nicht gefällt werden darf. Ziel des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es, den heimischen Tierarten (Vögel, Insekten, Fledermäuse, Säugetiere) in der **Schonzeit zwischen dem 1. März und 30. September** weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen an Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen unnötig Lebensraum, Nahrungsgrundlage, Nist- oder Brutstätten zu entziehen und Störungen zu vermeiden.

Hinweis:

Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheitspflicht sind davon ausgenommen.

Zulässig sind **schonende** Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Somit dürfen **Fällarbeiten und größere Pflegeschnitte** nur in den Monaten **Oktober bis Februar** vorgenommen werden.

C) Besonderer Artenschutz

Es können besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sein. Selbst wenn Sie keine Genehmigung für die Fällung eines Baumes oder die Beseitigung einer Hecke benötigen, ist ganzjährig das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten! Dieses ist nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern greift, wo immer streng geschützte Arten vorkommen und somit auch in hiesigen Wohngebieten. Auch nicht heimische Baumarten und Nadelgehölze können geeignete Lebensstätten für geschützte Tierarten bieten.

Hinweis:

Informationen erhalten Sie bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch.

Grundregeln für die Pflege von Bäumen

Grundsätzlich sind alle Schnittmaßnahmen für den Baum Verletzungen. Deshalb sind sie so durchzuführen, dass

Schäden möglichst gering bleiben. Um dies zu gewährleisten, sind bestimmte Regeln einzuhalten:

- Erhalt des arttypischen Erscheinungsbildes
- Schnitt auf Versorgungslast
- Schnitt auf Astring bzw. außerhalb der Astrindenleiste
- möglichst keine Schnitte über 10 cm Astdurchmesser
- Stummel vermeiden

Wenn die Standsicherheit in Frage steht

Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Damit trägt er auch für seine Bäume die Verkehrssicherheitspflicht.

In vielen Fällen lässt sich mit einer richtigen durchgeführten Baumpflege die Verkehrssicherung wiederherstellen. Schadsymptome sind für einen Laien nicht immer einfach zu erkennen und einzuschätzen. Es empfiehlt sich daher, einen Fachmann z.B. Baumgutachter hinzuzuziehen.

Was passiert, wenn ich das alles nicht beachte?

Sowohl Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen als auch die Schädigung oder Beseitigung eines geschützten Baumes stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zudem werden in der Regel Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet. Sofern streng geschützte Tierarten wie z. B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlungen gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

